

konkretisieren.<sup>115</sup> Eine Institution für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechnormen und Verwaltungsakten wird in der Verfassung und in dem Gesetzgebungsgesetz konstruiert. In der Praxis funktioniert sie aber noch nicht. Eine unmittelbare Bindung der Staatsgewalt an die Grundrechte existiert bis heute noch nicht.

Parallel zum Eintritt in die internationalen wirtschaftlichen Institutionen zeigt das chinesische Verständnis für Menschenrechte allmählich eine Tendenz hin zur beschränkten Anerkennung der westlichen Wertegemeinschaft. Bis heute hat China 26 internationale Menschenrechtskonventionen ratifiziert oder unterzeichnet.<sup>116</sup> 2001 ratifizierte der Nationale Volkskongress den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurde im Oktober 1998 von der Zentralregierung unterzeichnet, aber bislang noch nicht vom Nationalen Volkskongress ratifiziert. Im März 2004 wurde eine Verfassungsänderung vom Nationalen Volkskongress angenommen, wodurch „der Staat die Menschenrechte respektiert und schützt“ (Art. 33 Abs. 3) in der Verfassung festgehalten wurde. Dies kann einerseits als politisches Signal für einen „Anschluss an den internationalen Menschenrechtsdiskurs“, andererseits als Rahmen für die zukünftige Gesetzgebungsarbeit gewertet werden.<sup>117</sup>

### *III. Kleine Schritte des chinesischen Konstitutionalismus?*

Nach der Kulturrevolution wurde die Forderung nach einem System zur Einschränkung und Überwachung von Machtbefugnissen des Staates immer wieder gestellt. Bei der Verfassungsänderung von 1982 wurde die Einsetzung eines Zweikammersystems sowie einer Verfassungskommission beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses von der Kommission für Verfassungsänderung diskutiert.<sup>118</sup> Bei der Revision von 2004 gab es wieder Vorschläge von Juristen für die Einrichtung einer Verfassungsüberwachungskommission und für die Feststellung der Unabhängigkeit des Volksgerichts.<sup>119</sup> Diese Vorschläge fanden bislang keine Mehrheit im Nationalen Volkskongress. In der Verfassung bleibt der Nationale Volkskongress mit seinem Ständigen Ausschuss das einzige Organ für die Überwachung der Durchführung der Verfassung.<sup>120</sup> Die Forderung der Bürger, insbesondere der Juristen, eine spezielle Institution

---

115 Ahl, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 2006/11, S. 1385.

116 Ausführlich: Vierter Teil, Umsetzung und Einfluss der Menschenrechtskonventionen in China.

117 Vgl. Holbig, in: China aktuell, 2004/4, S. 267; Ahl, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 2006/11, S. 1385.

118 蔡定剑, 宪法精解 (Cai, Dingjian, Constitution: A intensive Reading), S. 91ff.

119 蔡定剑, 宪法精解 (Cai, Dingjian, Constitution: A intensive Reading), S. 120.

120 Art. 62 der Verfassung von 1982:

„Der Nationale Volkskongress übt folgende Funktionen und Gewalten aus: (1) Abänderung der Verfassung; (2) Überwachung der Durchführung der Verfassung; (3) Ausarbeitung und Abänderung von grundlegenden Gesetzen über Strafsachen, zivile Angelegenheiten, die Staatsorgane und andere Angelegenheit; ...“

für die Verfassungsmäßigkeitsprüfung und Verfassungsstreitigkeiten einzurichten, hat noch keinen großen Erfolg.

## *1. Forderung nach einer Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit*

### a) Organe der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit

Das chinesische System der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit basiert auf dem Prinzip der Volkssouveränität und der Demokratischen Zentralismus: Der Nationale Volkskongress übt als das höchste Staatsorgan im Namen des Volkes die Staatsmacht einheitlich und allseitig aus. Er ist nicht nur das höchste Organ für die Gesetzgebung, sondern auch das Organ für die Überwachung der Durchführung der Verfassung.<sup>121</sup> Der Nationale Volkskongress hat auch die Befugnis, die von seinem Ständigen Ausschuss festgelegte Gesetze zu ändern oder zu annullieren und die vom Ständigen Ausschuss genehmigten Autonomie- und Einzelverordnungen, die gegen die Verfassung verstoßen, aufzuheben.<sup>122</sup>

Für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit ist der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses hauptsächlich zuständig. Gemäß Art. 67 der Verfassung von 1982 und § 88 Abs. 2 Gesetzgebungsgesetz übt der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongress die gesamten Funktionen der Verfassungsmäßigkeitsprüfung aus:

- Auslegung der Verfassung und Überwachung ihrer Durchführung (Art. 67 Abs. 2 der Verfassung),
- Auslegung der Gesetze (Art. 67 Abs. 4 der Verfassung),
- Aufhebung von administrativen Verordnungen und Vorschriften, Entscheidungen und Anordnungen des Staatsrats, die im Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen stehen (Art. 67 Abs. 7 der Verfassung),
- Aufhebung von lokalen Verordnungen und Vorschriften und Beschlüssen der Organe der Staatsmacht der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, die im Widerspruch zur Verfassung, zu den Gesetzen und zu administrativen Verordnungen und Vorschriften stehen (Art. 67 Abs. 8 der Verfassung).

Im Gesetzgebungsgesetz wird die Zuständigkeit für die Änderung oder Aufhebung der Gesetze, Exekutivrechtsnormen, territorialen Rechtsnormen, Autonomie- und Einzelverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften weiter konkreter geregelt. Für die Änderung und Aufhebung der „nicht angemessenen“ Vorschriften der Abteilungen des Staatsrats und der territorialen Regierungen ist der Staatsrat zuständig.<sup>123</sup> Die von den Ständigen Ausschüssen der lokalen Volkskongresse erlassenen oder genehmigten territorialen Rechtsnormen können von den lokalen Volkskongressen geändert oder aufgehoben werden.<sup>124</sup> Die Ständigen Ausschüsse der lokalen Volkskongresse haben das

---

121 Art. 62 Abs. 2 der Verfassung von 1982.

122 Art. 62 Abs. 3 der Verfassung von 1982; § 88 Abs. 1 Gesetzgebungsgesetz.

123 § 88 Abs. 3 Gesetzgebungsgesetz.

124 § 88 Abs. 4 Gesetzgebungsgesetz.

Recht, unzweckmäßige Vorschriften aufzuheben, die von der Volksregierung auf derselben Ebene festgelegt worden sind.<sup>125</sup> Die Regierungen auf Provinzebene können die von den Regierungen auf niedrigerer Ebene festgelegten Vorschriften ändern oder aufheben.<sup>126</sup>

#### b) Antragsberechtigung der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit

Gemäß § 90 des Gesetzgebungsgesetzes können nicht nur die Staatsorgane, sondern auch gesellschaftliche Körperschaften, Unternehmen und Institutionen sowie Bürger einen Antrag auf die Verfassungsmäßigkeitsprüfung im Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses stellen. Die Regelungen über die verschiedenen Antragssubjekte sind aber unterschiedlich.

Wenn der Staatsrat, die Zentrale Militärkommission, das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft oder der Ständige Ausschuss der Volkskongresse auf Provinzebene der Ansicht ist, dass Exekutivrechtsnormen, territoriale Rechtsnormen oder Autonomie- oder Einzelverordnung der Verfassung oder den Gesetzen widersprechen, können sie schriftlich verlangen, dass der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses dies prüft. Die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses teilen die Sache dem betreffenden Fachausschuss zu, der die Prüfung durchführt und seine Ansicht dazu vorlegt (§ 90 Abs. 1 Gesetzgebungsgesetz).

Demgegenüber können andere als die im vorigen Absatz genannten Staatsorgane, gesellschaftliche Körperschaften, Unternehmen und Institutionen sowie Bürger sich schriftlich mit dem Vorschlag an den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses wenden, eine Überprüfung durchzuführen. Die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses prüfen den Vorschlag und übergeben die Sache erforderlichenfalls dem betreffenden Fachausschuss, der die Prüfung durchführt und seine Ansicht dazu vorlegt (§ 90 Abs. 2 Gesetzgebungsgesetz).

Wenn Fachausschüsse des Nationalen Volkskongresses bei der Prüfung zu der Ansicht gelangen, dass die oben erwähnten rechtlichen Normen im Widerspruch zur Verfassung oder zu Gesetzen stehen, können sie dem festlegenden Organ schriftlich die Ansicht vorlegen, zu der sie bei der Prüfung gelangt sind. Das festlegende Organ muss die Vorschrift innerhalb von zwei Monaten überprüfen und seine Ansicht zu ihrer Änderung oder Nichtänderung vorlegen. Wenn das festlegende Organ die Vorschrift nicht ändert, können der Rechtsausschuss und die betreffenden Fachausschüsse des Nationalen Volkskongresses schriftlich einen Vorschlag zur Aufhebung der Konferenz des Ausschussvorsitzenden vorlegen.<sup>127</sup>

---

125 § 88 Abs. 5 Gesetzgebungsgesetz.

126 § 88 Abs. 6 Gesetzgebungsgesetz.

127 § 91 Gesetzgebungsgesetz.

c) Der gegenwärtige Zustand der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit und der *Sun-Zhigang* Fall

Das chinesische System der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit umfasst die vorherige Prüfung und die nachträgliche Prüfung.<sup>128</sup> Bislang hat der Nationale Volkskongress nur die Befugnis der vorherigen Prüfung ausgeübt: Er hat 1990 und 1993 die Bestimmungen angenommen, dass die Grundgesetze der Sonderverwaltungsregionen *Hongkong* und *Macao* „verfassungsmäßig“ sind.<sup>129</sup> Das nachträgliche Prüfungsrecht wird bis heute noch nicht wirklich ausgeführt. Weil die staatlichen Institutionen nach dem konzentrierten Organisationsprinzip der „arbeitsteiligen Kooperation und Koordination“ funktionieren, werden die Streitigkeiten zwischen den Staatsorganen normalerweise durch interne Konsultationen gelöst. Demzufolge ist es in der Praxis kaum möglich, die Verfassungsmäßigkeitsprüfung durch die Staatsorgane auf Verlangen vorzulegen.

Der erste Vorschlag der Bürger an den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses, die vom Staatsrat im Jahre 1982 erlassenen „Maßnahmen zur Unterbringung und Rückführung von Obdachlosen in den Städten“<sup>130</sup> zu prüfen, wurde am 15. 05. 2003 vorgelegt. Bei diesem Vorschlag handelt es sich um den *Sun-Zhigang* Fall:

*Sun, Zhigang* war ein 27-Jähriger aus der Provinz *Hubei*. Er arbeitete als Grafiker für eine Kleidungsfirma in *Guangzhou* (die Hauptstadt der Provinz *Guangdong*). Am 17. März 2003 wurde er in der Nacht von der Polizei auf der Straße aufgefordert, seinen Personalausweis vorzuzeigen. Weil er keinen Ausweis dabei hatte, wurde er von der Polizei gemäß den „Maßnahmen zur Unterbringung und Rückführung von Obdachlosen in den Städten“ ins Polizeibüro mitgenommen und später als Obdachloser aufgenommen. Im Auffanglager wurde er von acht Insassen verprügelt und erlag am 20. März 2003 seinen schweren Körperverletzungen.<sup>131</sup>

Das Mittlere Volksgericht *Guangzhou* entschied am 09. 06. 2003 den Fall als Körperverletzung mit Todesfolge. Die angeklagten Insassen des Auffanglagers wurden wegen Körperverletzung, ein Polizist und fünf Angestellte des Auffanglagers wurden wegen Dienstvernachlässigung zu Todesstrafen oder Freiheitsstrafen verurteilt. Die Familie von *Sun, Zhigang* bekam eine staatliche Entschädigung. Aber der Fall entwickelte sich weiter. Am 14. 05. 2003 haben drei Juristen sich mit einem schriftlichen Vorschlag an den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses gerichtet. Sie sind der Auffassung, dass die „Maßnahmen zur Unterbringung und Rückführung von Obdachlosen in den Städten“ (Verwaltungsrechtsnormen des Staatsrats) den Verwaltungsbehör-

128 牛龙云, 从孙志刚事件透视中国违宪审查制度 (*Niu, Longyun*, Perspektive des chinesischen Systems der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit aus dem *Sun-Zhigang* Fall), in: 瞭望 (*Liaowang*), vom 05. 06. 2004.

129 Siehe: 王振民, 中国违宪审查制度 (*Wang, Zhenmin*, Das chinesische System der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit), S. 109ff.

130 城市流浪乞讨人员收容遣送办法 (Maßnahmen zum Unterbringung und Rückführung von Obdachlosen in den Städten), 国发 (1982) 79号, vom 12. 05. 1982, aufgehoben am 01. 08. 2003.

131 Urteil des mittleren Volksgerichts *Guangzhou* über *Sun-Zhigang* Fall, vom 09. 06. 2003, <http://www.lawtime.cn/info/wenshu/pjxscpwsyishen/2006110942543.html> (Stand: 15. 07. 2010).

den die Befugnis erteile, die körperliche Freiheit der Bürger zu rauben oder zu beschränken. Dies verstoße gegen die Verfassung und das Gesetzgebungsgesetz. Gemäß § 8 Abs. 5 Gesetzgebungsgesetz können die Zwangsmaßnahmen und Sanktionen, welche die körperliche Freiheit beschränken, nur durch Gesetze festgelegt werden. Die „Maßnahmen zur Unterbringung und Rückführung von Obdachlosen in den Städten“ gehören deswegen zu den „die Zuständigkeit überschrittenen“<sup>132</sup> und „gegen Bestimmungen höherrangigen Rechts verstoßenen“<sup>133</sup> Verwaltungsrechtsnormen. Sie sollten nach § 87 und § 88 Gesetzgebungsgesetz geändert oder aufgehoben werden.<sup>134</sup>

Die offiziellen Behörden bewahrten über die Verfassungsmäßigkeitsprüfung Still-schweigen, aber ein Beamter der Nachrichtenbehörde des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses hat am 05. 06. 2004 einen Artikel veröffentlicht.<sup>135</sup> Damit hat er „das mögliche Verfahren und das Ergebnis dieses Falles“ analysiert: Sind der betreffende Fachausschuss und der Rechtsausschuss des Nationalen Volkskongresses bei der Überprüfung der Ansicht, dass die „Maßnahmen zur Unterbringung und Rückführung von Obdachlosen in den Städten“ der Verfassung oder Gesetzen widersprechen, können sie dem Staatsrat eine schriftliche Überprüfungsansicht vorlegen. Der Staatsrat entscheidet selbst über die Aufhebung oder Änderung der Maßnahmen. Es ist kaum möglich, diese Maßnahmen der Versammlung des Ständigen Ausschusses zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten.<sup>136</sup>

Der Staatsrat hat dieses Mal sehr schnell auf die Berufung der Bürger reagiert. Am 20. 06. 2003 wurden die „Verwaltungsmaßnahmen zur Hilfe von Obdachlosen in den

---

132 § 87 Abs. 1 Gesetzgebungsgesetz.

133 § 87 Abs. 2 Gesetzgebungsgesetz.

134 Ausführlich siehe: 王振民, 中国违宪审查制度 (Wang, Zhenmin, Das chinesische System der Verfassungsmäßigkeitsprüfung), S. 157 ff.

135 牛龙云, 从孙志刚事件透视中国违宪审查制度 (Niu, Longyun, Perspektive des chinesischen Systems der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit aus *Sung-Zhigang* Fall), in: 瞭望 (Liaowang), vom 05. 06. 2004.

136 § 91 Gesetzgebungsgesetz:

„Kommt der betreffende Fachausschuss des NVK bei der Überprüfung zu der Ansicht, dass Exekutivrechtsnormen, lokale Verordnungen, Autonomie-Verordnungen und Einzelverordnungen der Verfassung oder Gesetzen widersprechen, kann er den erlassenden Behörde eine schriftliche Überprüfungsansicht vorlegen; es kann auch ein vom Rechtsausschuss und dem betreffenden Fachausschuss einberufene gemeinsame Überprüfungsversammlung die erlassende Behörde auffordern, die Umstände zu erläutern und der erlassenden Behörde eine schriftliche Überprüfungsansicht vorgelegt werden. Die erlassende Behörde hat binnen zweier Monate zu prüfen, ob sie eine Änderung befürwortet, und nimmt mit dem Rechtsausschuss des NVK sowie dem betreffenden Fachausschuss Rücksprache. Sind der Rechtsausschuss des NVK und der betreffende Fachausschuss der Ansicht, dass Exekutivrechtsnormen, lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen der Verfassung oder Gesetzen widersprechen, und nimmt die erlassende Behörde keine Änderung vor, können sie bei der Ausschussvorsitzendenversammlung eine schriftliche Überprüfungsansicht und einen Aufhebungsantrag vorlegen; die Ausschussvorsitzendenversammlung beschließt darüber, sie der Versammlung des Ständigen Ausschusses zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten.“ Übersetzung in: Heuser, „sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China 1982-2002, S. 363.

Städten“<sup>137</sup> erlassen. Diese neuen Maßnahmen sind am 01. 08. 2003 in Kraft getreten und die alten Maßnahmen wurden gleichzeitig aufgehoben. Aber die drei Juristen haben ihr Hauptziel – den Mechanismus der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit einzuschalten – nicht erreicht. Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses hat nur dem Staatsrat den Vorschlag der Bürger mit Aktenvermerken weitergeleitet. Nach dem *Sun-Zhigang* Fall haben einige Bürger dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses auch Vorschläge für eine Überprüfung einiger Rechtsnormen bezüglich der Vereinbarkeit mit der Verfassung vorgelegt,<sup>138</sup> die aber bislang noch nicht beachtet wurden.

## 2. Anwendung der Verfassung durch die Gerichte

Während die Juristen und die Bürger anstreben, die Grundrechte durch die Verfassungsmäßigkeitsprüfung zu gewährleisten, versuchen die Volksgerichte, durch Rechtsprechung verfassungsrechtliche Befugnisse zu erlangen. Der erste Schritt ist die direkte Anwendung der Verfassungsregelungen durch die Gerichte.

### a) Die Entscheidungen des Obersten Volksgerichts von 1955 und von 1986

Gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verfassung von 1982 werden alle Organe der Staatsverwaltung, der Rechtsprechung und der Staatsanwaltschaft von den Volkskongressen ins Leben gerufen, sind ihnen verantwortlich und unterliegen ihrer Aufsicht. Die Auslegungsbefugnis der Verfassung und Gesetze hat allein der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses.<sup>139</sup> Die Volksgerichte haben überhaupt keine Befugnisse für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit und die Auslegung der Verfassung. Nach der Rechtsprechung des Obersten Volksgerichts von 1955 und 1986 dürfen sie die Verfassung nicht unmittelbar in ihren Entscheidungen anwenden.

Im Jahre 1955 war das Oberste Volksgericht in seiner schriftlichen Antwort an dem Oberen Volksgericht der Provinz *Xinjiang* der Auffassung, dass die Verfassung als „Muttersgesetz von allen Gesetzen“ in den Urteilen der Straffälle nicht unmittelbar als Grundlage für Schuldzuweisung und Strafmaß angewendet werden sollten.<sup>140</sup> 1986 hat das Oberste Volksgericht in seiner Entscheidung über die Anwendung der Rechtsnormen in den rechtlichen Urkunden eine Liste der rechtlichen Normen, die von den

---

137 城市生活无着的流浪乞讨人员救助管理办法 (国务院令第381号), vom 21. 07. 2003.

138 Z. B. die Vorschläge zur Verfassungsmäßigkeitsprüfung zu „Vorläufige Regeln über Beamte“ (2003), *Hukou*-System, Renteneintrittsalter der Frauen, ausführlich siehe: 蔡定剑, 中国社会转型时期的宪政发展 (Cai Dingjian, Die konstitutionelle Entwicklung im Transformationsprozess der chinesischen Gesellschaft), in: 华东政法学院学报 (Journal of the East China University of Political Science and Law), 2006/4, S. 10ff.

139 Art. 67 Abs. 1, 4 der Verfassung von 1982.

140 最高人民法院关于在刑事判决中不宜援引宪法作论罪科刑的依据的批复 (最高人民法院研字第11298号), vom 30. 07. 1955, [http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=1012](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=1012) (Stand: 15. 07. 2010).

Volksgerichten bei den Verhandlungen über die zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Streitigkeiten zitiert werden können, ausgegeben:<sup>141</sup>

- Gesetze,
- Exekutivrechtsnormen des Staatsrats,
- lokale Verordnungen, die von den lokalen Volkskongressen und ihren Ständigen Ausschüssen auf Provinzebene erlassen werden und nicht gegen Verfassung, Gesetze und Exekutivrechtsnormen verstoßen,
- Autonomie-Verordnungen und Einzelverordnungen der Regionen mit nationaler Autonomie.

Die Verfassung steht nicht auf dieser Liste. In dem im Jahre 1989 vom Nationalen Volkskongress angenommene Verwaltungsprozessgesetz wurde auch geregelt, dass die Volksgerichte der Verhandlung von verwaltungsrechtlichen Fällen nur Gesetze, Exekutivrechtsnormen und territoriale Rechtsnormen zugrunde legen dürfen.<sup>142</sup>

## b) Abweichung der Volksgerichte seit 1988 und der *Qi-Yüling* Fall

Von dem Prinzip, dass die Volksgerichte die Regelungen der Verfassung nicht unmittelbar in den Entscheidungen anwenden dürfen, weichen die Volksgerichte seit 1988 ab.<sup>143</sup> Das Oberste Volksgericht hat 1988 in seiner Entscheidung über die Klausel eines Arbeitsvertrages, die die Haftung des Arbeitgebers für Arbeitsunfälle ausschloss, für nichtig erklärt und sich in diesem Zusammenhang auf die Verfassung berufen.<sup>144</sup>

Bei einem Arbeitsunfall in der Stadt *Tianjin* ist ein Arbeitnehmer verletzt und später an einer Infektion gestorben. Die Familienangehörigen des Toten forderten von der Arbeitgeberin Schadensersatz. Die Arbeitgeberin hat die Forderung abgelehnt und sich dabei auf eine Klausel im Arbeitsvertrag berufen, wonach die Haftung der Arbeitgeberin für Verletzungen oder Tod durch einen Arbeitsunfall ausgeschlossen wurde. Weil es damals in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts und anderen Rechtsnormen keine Verbotsklausel über einen Haftungsausschluss des Arbeitgebers für Arbeitsunfälle gab, hat das lokale Volksgericht den Fall dem Obersten Volksgericht vorgelegt und um Anweisung gebeten.

Damals waren das chinesische Zivilrecht und das Arbeitsrecht ziemlich mangelhaft. Es gab weder ein Arbeitsgesetz noch ein Arbeitsvertragsgesetz.<sup>145</sup> Mangels anderer rechtlichen Regelungen hat sich das Oberste Volksgericht auf die Verfassung berufen. Es hat am 14. 10. 1988 entschieden, dass der Arbeitsschutz als Recht der Arbeitnehmer

---

141 最高人民法院关于人民法院制作的法律文书应如何引用法律规范性文件的批复 (法研复(1986) 31号), vom 28. 10. 1986, <http://www.51labour.com/lawcenter/lawshow-18232.html> (Stand: 15. 07. 2010).

142 § 52 Verwaltungsprozessgesetz von 1989.

143 Ausführlich vgl. 王禹, 中国宪法司法化: 案例评析 (Wang, Yü, Anwendung der Verfassung durch die Gerichte in China: Fallanalysen), S. 1ff.

144 最高人民法院关于雇工合同“工伤概不负责”是否有效的批复 (88民他字第1号), vom 14. 10. 1988, [http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=5305](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=5305) (Stand: 15. 07. 2010).

145 Das chinesische Arbeitsgesetz ist erst im Jahre 1995, das Arbeitsvertragsgesetz ist im Jahre 2008 in Kraft getreten.

in der Verfassung festgelegt sei. Die Klausel des Arbeitsvertrags, die die Haftung des Arbeitgebers für Arbeitsunfälle ausgeschlossen habe, verstoße gegen die Verfassung und die einschlägigen Gesetze sowie gegen die gesellschaftliche Moral. Sie solle für nichtig erklärt werden.<sup>146</sup>

Diese Entscheidung wurde überwiegend positiv bewertet.<sup>147</sup> Das lokale Volksgericht hat in seiner Schlichtungsurkunde die Entscheidung des Obersten Volksgerichts zitiert und die Klausel des Arbeitsvertrags für nichtig erklärt. Das Gericht entschied im Dezember 1988, dass die Beklagte gemäß § 106 Abs. 2 und § 119 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts schadensersatzpflichtig war.<sup>148</sup>

Bei diesem Fall stützt sich die Entscheidung des Gerichts nicht direkt auf die Verfassung, sondern auf die zivilrechtlichen Regelungen. Nach 13 Jahren hat das Oberste Volksgericht eine neue Entscheidung über die Anwendung der Verfassung veröffentlicht, die mit der alten Konvention ganz gebrochen hat.

Im Jahre 1990 hat die Klägerin *Qi, Yüling* die Zulassungsprüfung der Fachschulen in der Provinz *Shandong* bestanden. Aber ihre Zulassung zu einer Handelsfachschule wurde von der Beklagten *Chen, Xiaoqi* vom Gymnasium abgeholt. Unter dem Namen von *Qi, Yüling* hat die Beklagte die Fachschule besucht, ihr Vater hat ihre persönlichen Urkunden mit Hilfe der lokalen Bildungsbehörde gefälscht. Nach der dreijährigen Fachbildung wurde die Beklagte unter dem Namen der Klägerin von einer Bank angestellt. Im Jahre 1999 hat die Klägerin diese Situation erkannt und eine Klage beim lokalen Volksgericht eingereicht. Sie hat geltend gemacht, dass die Beklagten ihr Namensrecht und Bildungsrecht verletzt habe.<sup>149</sup>

Das Obere Volksgericht der Provinz *Shandong* hat den Fall mit der Frage, ob das Bildungsrecht der Klägerin von den Beklagten verletzt wurde, dem Obersten Volksgericht vorgelegt. Das Oberste Volksgericht vertritt die Auffassung, dass die Beklagten das Grundrecht der Klägerin auf Bildung durch die Verletzung des Namenrechts verletzt hätten, dies sollte zur zivilrechtlichen Verantwortung führen.<sup>150</sup> Das Obere Volksgericht entschied unmittelbar gemäß Art. 46 der Verfassung (Bildungsrecht der Bürger), dem Bildungsgesetz, den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts sowie dem

---

146 最高人民法院关于雇工合同“工伤概不负责”是否有效的批复 (88民他字第1号), vom 14. 10. 1988, [http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=5305](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=5305) (Stand: 15. 07. 2010).

147 Siehe: 杨飞, 试论劳动宪法 (*Yang, Fei, On Labor Constitution*), in: 林嘉, 社会法评论 (*Lin, Jia* (Hrsg.), *Social Law Review*), 2008, Vol. 3, S. 84.

148 张连起, 张国莉诉张学珍损害赔偿纠纷案 (*Zhang-Lianqi Fall*), 天津市塘沽区人民法院, vom 24. 12. 1988, in: 中华人民共和国最高人民法院公报 (*Bulletin des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China*), 1989年第1号, vom 20. 03. 1989.

149 Siehe: 王禹, 中国宪法司法化: 案例评析 (*Wang, Yü, Anwendung der Verfassung durch die Gericht in China: Fallanalysen*), S. 145ff.

150 最高人民法院关于以侵犯姓名权的手段侵犯宪法保护的公民受教育的基本权利是否应承担民事责任的批复, 法释 (2001) 25号, vom 13. 08. 2001, [http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=15994](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=15994) (Stand: 15. 07. 2010).

Zivilprozessgesetz, dass in dem Verhalten der Beklagten eine Verletzung des Namensrechts und des Bildungsrechts der Klägerin lag.<sup>151</sup>

Das Oberste Volksgericht hat am 13. 08. 2001 seine Entscheidung über den *Qi-Yüling* Fall veröffentlicht. An demselben Tag hat der Richter *Huang, Songyou*, der damalige Präsident des Zivilgerichts des Obersten Volksgerichts, einen Aufsatz über diese Entscheidung in der Zeitung des Volksgerichts veröffentlicht. Er betonte, dass diese Entscheidung nicht nur als Antwort auf die Frage des lokalen Gerichts über die Gültigkeit der Gesetze betrachtet werden könne. Sie habe einen Präzedenzfall der unmittelbaren Anwendung der Verfassung durch die Gerichte geschaffen. Er ist der Auffassung: „Alle verfassungsrechtlichen Streitigkeiten sollen von den Volksgerichten nach dem allgemeinen gerichtlichen Verfahren verhandelt werden. Bei der Verhandlung wird die Verfassung als die Grundlage der Entscheidung unmittelbar vom Gericht angewendet.“<sup>152</sup>

Die Entscheidung des Obersten Volksgerichts und der Artikel von *Huang, Songyou* über den *Qi-Yüling* Fall haben eine hitzige Diskussion über die Anwendung der Verfassung ausgelöst. Erstens sind viele Juristen der Meinung, dass diese Entscheidung unnötig sei. Das Bildungsrecht der Bürger werde schon durch das chinesische Bildungsgesetz ausführlich geregelt. Es sei unnötig, sich unmittelbar auf die Verfassung zu berufen.<sup>153</sup> Zweitens besteht Zweifel, ob ein Individuum das Bildungsrecht eines anderen Bürgers verletzen kann. Gemäß der Verfassung und dem Bildungsgesetz haben nur Staat, Gesellschaft, Familien und Bildungsinstitutionen die Pflicht, das Bildungsrecht der Bürger zu gewährleisten und deswegen können nur sie das Bildungsrecht der Bürger verletzen.<sup>154</sup> Die Auffassung von Richter *Huang, Songyou*, alle Verfassungsstreitigkeiten durch Volksgerichte zu verhandeln, wird kritisiert, weil das eine grundlegende Veränderung des Organisationsprinzips der Staatsmacht bedeutet, die Volksgerichte wären dadurch unabhängig von den Volkskongressen.<sup>155</sup>

---

151 山东省高级人民法院民事判决书, (1999) 鲁民终字第258号, vom 23. 08. 2001, zitiert nach: 王振民, 中国违宪审查制度 (Wang, Zhenmin, Das chinesische System der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit), S. 206ff.

152 黄松有, 宪法司法化及其意义 (Huang, Songyou, Die unmittelbare Anwendung der Verfassung durch die Gerichte und deren Bedeutung), in: 人民法院报 (Volksgerichtszeitung), 13. 08. 2001.

153 江平, 宪法司法化四人谈 (Gespräche von vier Juristen über die Anwendung der Verfassung durch die Gerichte), in: 南方周末 (NFZM), 13. 09. 2001; 童之伟, 宪法司法化引出的是是非非 - 宪法司法适用研究中的几个问题 (Tong, Zhiwei, Einige Fragen über die Untersuchung der Anwendung der Verfassung), in: 法学 (Law Science), 2001/11, S. 3ff; 梁慧星, 最高人民法院关于侵犯受教育权案的法释 (2001) 25号批复评析 (Liang, Huixing, Kommentar der Rechtssprechung (2001) Nr.25), in: 法学天地 (Rechtswissenschaft), 2002/4, S. 11ff.

154 Siehe: 梁慧星, 最高人民法院关于侵犯受教育权案的法释 (2001) 25号批复评析 (Liang, Huixing, Kommentar zur Rechtssprechung (2001) Nr.25), in: 法学天地 (Rechtswissenschaft), 2002/4, S. 11ff.

155 童之伟, 宪法司法化引出的是是非非 - 宪法司法适用研究中的几个问题 (Tong, Zhiwei, Einige Fragen über die Untersuchung der Anwendung der Verfassung), in: 法学 (Law Science), 2001/11, S. 3ff; 强世功, 宪法司法化的悖论 (Qiang, Shigong, Paradoxes in Discourse of Constitutional Adjudication), in: 中国社会科学 (Social Sciences in China), 2003/3, Nr. 2, S. 24.

Der *Qi-Yüling* Fall ist offensichtlich ein Versuch des Obersten Volksgerichts, durch die sogenannte „unmittelbare Anwendung der Verfassungsartikel“ die Befugnisse für die Verfassungsbeschwerde sowie die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit zu erlangen.<sup>156</sup> Der Richter *Huang, Songyou* hat sogar den *Qi-Yüling* Fall mit dem amerikanischen *Marbury V. Madison* Fall gleichgesetzt und das US-Gerichtsmodell als Vorbild vorgeschlagen.<sup>157</sup>

Obwohl die Volksgerichte seit 1988 schon vielmals in ihren Entscheidungen die Verfassung direkt zitiert haben,<sup>158</sup> gibt es bisher noch keine deutliche Änderung der Verfassungsinstitutionen. Nach dem *Qi-Yüling* Fall wurde bislang keine Rechtsprechung des Obersten Volksgerichts über die Anwendung der Verfassung mehr gesprochen. Die hitzige Diskussion über die Anwendung der Verfassung hat sich allmählich gelegt. Im derzeitigen Rahmen der Gewaltenkonzentration gibt es kaum Möglichkeit für die Volksgerichte, verfassungsrechtliche Befugnisse der Volkskongresse auszuüben. Zurzeit schlagen manche Juristen vor, eine Verfassungskommission oder ein Verfassungsgericht unter dem Nationalen Volkskongress oder unter dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zu errichten.<sup>159</sup> Einige Juristen vertreten die Auffassung, dass die Entwürfe für die unmittelbare Anwendung der Verfassung zurzeit nicht notwendig und sogar unmöglich seien.<sup>160</sup> Die chinesische Verfassung sei bislang noch eine „Verfassung der Reform“. Erst wenn die Staatsaufgabe der Modernisierung vollendet und die Freiheit des Einzelnen als primärer Wert des Staates betrachtet würde, könnte eine Institution für die Verwirklichung des Konstitutionalismus notwendig werden.

#### IV. Zusammenfassung

Im Vergleich mit den westlichen Staaten, in denen das Gesetz für den Zusammenhalt des Staates von zentraler Bedeutung ist, sind die staatlichen Institutionen Chinas von der Tradition der zentralisierten Staatsform und der Betonung von Einheit und Stabilität konsolidiert, dafür spielen die rechtlichen Gedanken und die Verfassung keine entscheidende Rolle.

---

156 Vgl. 强世功, 宪法司法化的悖论 (*Qiang, Shigong, Paradoxes in Discourse of Constitutional Adjudication*), in: 中国社会科学 (Social Sciences in China), 2003/3, No. 2, S. 20ff.

157 黄松有, 宪法司法化及其意义 (*Huang, Songyou, Die unmittelbare Anwendung der Verfassung durch die Gerichte und deren Bedeutung*), in: 人民法院报 (Volksgerichtszeitung), 13. 08. 2001.

158 如 沈涯夫, 牟春霖诽谤案, 王发英案等等 (wie *Shen-Yafu* Fall, *Mou-Chunlin* Fall von 1988, *Wang-Faying* Fall von 1988), ausführlich siehe: 王禹, 中国宪法司法化: 案例评析 (*Wang, Yü, Anwendung der Verfassung durch die Gerichte in China: Fallanalysen*), S. 1ff; auch: 王振民, 中国违宪审查制度 (*Wang, Zhenmin, Das chinesische System der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit*), S. 193ff.

159 江平, 宪法司法化四人谈 (Gespräche von vier Juristen über die Anwendung der Verfassung durch die Gerichte), in: 南方周末 (NFZM), 13. 09. 2001.

160 陈端洪, 由富强到自由: 中国宪法的价值取向与司法化的可能 (*Chen, Duanhong, Von Wohlstand bis Freiheit: Wertorientierung der chinesischen Verfassung und die Möglichkeit der unmittelbaren Anwendung durch die Gerichte*), in: 法制日报 (FZRB), 05. 12. 2002.